

Aufenthaltsrecht in Indien

Für die Einreise nach Indien ist ein Visum notwendig. Überschreitet ein Aufenthalt in Indien 180 Tage, benötigen Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Deutsche können neben der Beantragung bei einer indischen Auslandsvertretung auch ein sogenanntes E-Visum unter [Indianvisaonline](#) online beantragen und bezahlen. Mit diesem ist die Einreise über 28 ausgewählte Flughäfen und fünf Seehäfen möglich. Es berechtigt je nach Kategorie etwa zu Gelegenheitsgeschäftsreisen wie beispielsweise Messbesuchen (als *e-Conference Visa*).

Die Möglichkeit von „*Visa on Arrival*“ besteht für deutsche Staatsangehörige nicht.

Geschäftsreisende können ein *Business-Visum* beantragen. Dieses gestattet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren auch die wiederholte Einreise. Für eine Gültigkeitsdauer von 365 Tagen mit mehrfacher Einreisemöglichkeit kann ein *e-Business Visa* beantragt werden.

Die Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit ist nur mit einem *Employment-Visum* möglich, dies beinhaltet Montage- und Projektarbeiten. Die Dauer der Gültigkeit ist abhängig von der Laufzeit des nachzuweisenden Beschäftigungsverhältnisses, maximal fünf Jahre. Eine Ausnahme hiervon besteht mit dem Projektvisum im Energie- und Stahlsektor, ein Arbeitsvisum, welches für ein im Visumsantrag exakt bezeichnetes Projekt erteilt werden kann. Ein Projektvisum ist ein Jahr beziehungsweise für die Dauer des Projektes gültig.

Überschreitet ein Aufenthalt in Indien 180 Tage, benötigen Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung sowie einen Registrierungsnachweis, der beim *Foreigner Regional Registration Office* (FRRO) bzw. dem *Foreigner Registration Office* (FRO) zu beantragen ist. Inzwischen ist hierfür auch ein Online-Service (*e-FRRO*) eingerichtet.

Zum 1. Mai 2017 ist das bilaterale Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Indien vom 12. Oktober 2011 in Kraft getreten. Das Abkommen integriert das zuvor bestehende Entsendeabkommen und regelt den Erwerb von Ansprüchen und die Zahlung von Renten.

Hinweis: Informationen zum indischen Arbeitsrecht finden Sie im GTAI-Modul „[Lohn- und Lohnnebenkosten – Indien](#)“.

Dieses Fragment können Sie in folgenden Kontexten finden:

[Recht kompakt Indien](#)

Dieser Inhalt ist relevant für:

Indien

Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen / Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Recht

Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 432

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.